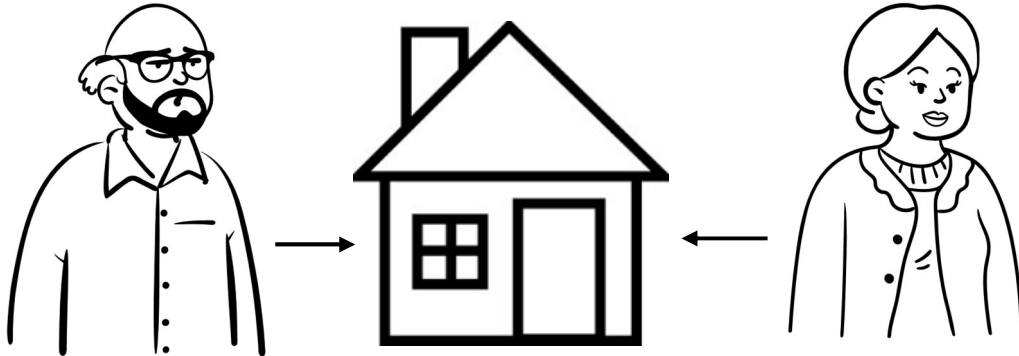


Immobilienübertragung unter Vorbehaltsnießbrauch



Schenker (Nießbraucher)

- Vereinnahmt weiterhin die Mieten
- Trägt weiterhin alle laufenden Ausgaben
- Versteuert Mieteinkünfte in seiner ESt-Erklärung
- Schließt den Mietvertrag als Vermieter
- Kann die Immobilie vermieten oder selbst nutzen

Vermietungs- objekt mit Nießbrauch

Beschenkte (Eigentümer)

- Keine Mieteinnahmen
- Ist rechtlicher Eigentümer
- Trägt in der Regel keine Ausgaben für die Immobilien, außer es ist im Übergabevertrag geregelt



Mieter

- Vertragspartner bzw. Vermieter ist der Nießbraucher
 - Miete wird an den Nießbraucher gezahlt
In der Regel kein Kontakt zum Eigentümer